

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung, S. 115. — Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen, S. 116. — Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel, S. 119. — Bekanntmachung, betreffend das Auferkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs, S. 119. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 120.

(Nr. 10090.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden in der Provinz Sachsen zur Bullenhaltung. Vom 7. Juni 1899.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie für die Provinz Sachsen, was folgt:

§. 1.

Wenn und soweit in einer zu einem Landkreise gehörigen Gemeinde die Anzahl der zum Decken gehaltenen Bullen eine ungenügende ist, hat die Gemeinde die Verpflichtung, eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Bullen anzuschaffen und zu unterhalten. Darüber, ob für die Gemeinden die Nothwendigkeit zur Haltung von Bullen im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, sowie darüber, ob die Anzahl der vorhandenen Bullen als eine ungenügende anzusehen und wieviel Bullen im Verhältniß zu der Zahl von Kühen und deckfähigen Rindern von der Gemeinde zu halten sind, beschließt der Kreisausschuß mit der Maßgabe, daß auf jedes volle oder angefangene Hundert von Kühen oder deckfähigen Rindern mindestens ein Bulle vorhanden sein muß.

Gegen den Beschuß des Kreisausschusses ist Beschwerde an den Provinzialrath zulässig.

§. 2.

Die Unterhaltung der Gemeindebullen darf nicht an den Mindestfordernden im öffentlichen Aufgebot vergeben werden. Auch ist das sogenannte Reihumhalten dieser Bullen unzulässig.

§. 3.

Mit Genehmigung des Kreisausschusses kann eine Gemeinde sich mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Bullenhaltungsverbande vereinigen. Geschieht dies, so kommen die Bestimmungen des §. 1 dieses Gesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Eine solche Vereinigung kann durch Beschuß des Kreisausschusses angeordnet werden, wenn eine oder mehrere Gemeinden für sich allein außer Stande sind, den Vorschriften dieses Gesetzes zu entsprechen.

§. 4.

In Stadtkreisen kann auf Antrag betheiligter Viehbesitzer durch die Komunal-Abfallsichtsbehörde angeordnet werden, daß die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Bezirksausschuß.

§. 5.

Die bestehenden besonderen Verpflichtungen zur Bullenhaltung bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 6.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1899 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Gofzler. Gr. v. Posadowsky.
v. Bülow. Tirpitz.

(Nr. 10091.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend Abänderung einiger durch frühere Staatsverträge getroffenen Vereinbarungen. Vom 25./17. Februar 1899.

Bei den Verhandlungen, welche zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg über die Umgestaltung der Bahnanlagen in und bei Hamburg gepflogen worden sind, ist verabredet worden, daß mehrere Bestimmungen früherer zwischen den beiden Staaten abgeschlossener Verträge abgeändert beziehungsweise aufgehoben werden sollen.

Zum Zweck der näheren Vereinbarung hierüber haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-rath Hermann Kirchhoff,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Georg Foerster
und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Bürgermeister Dr. Eugen Lehmann,

den Senator William O'Swald,

den Syndikus Dr. Karl Leo,

von welchen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Nach Artikel 11 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven vom 24. Juni 1872 ist dem Senat der freien und Hansestadt Hamburg von der Eisenbahn-abgabe, welche die Königlich Preußische Regierung von dem Bahnhunternehmen Stade-Cuxhaven erhebt, alljährlich derjenige Theil zu überweisen, welcher bei Repartition der Abgabe nach Verhältniß der Gesamtlänge dieser Bahn zu der Länge der auf Hamburgischem Gebiete belegenen Strecke auf die Letztere entfällt.

Nachdem die Strecke Stade-Cuxhaven als ein Theil der vormaligen Unterelbischen Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1890 (Gesetz-Samml. S. 69) am 1. Juli 1890 in den Besitz des Preußischen Staates übergegangen und damit die Erhebung einer Eisenbahnabgabe für den in Preußen belegenen Theil der obigen Strecke in Wegfall gekommen ist, liegt es in den Wünschen der Königlich Preußischen Regierung, der Nothwendigkeit enthoben zu sein, lediglich wegen der auf die Hamburgische Strecke entfallenden Quote eine gesonderte Betriebsrechnung für die Bahn alljährlich aufzustellen.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg erklärt sich deshalb damit einverstanden, daß an Stelle der alljährlich zu ermittelnden Quote jener Eisenbahnabgabe für die Zeit vom 1. April 1898 ab ein fester von der Königlich Preußischen Regierung als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Unterelbischen Eisenbahngesellschaft zu zahlender Betrag von 1500 Mark, in Worten: „Eintausend-fünfhundert Mark“, tritt.

Artikel 2.

Nach Artikel 17 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Venlo und Hamburg vom 18. März 1868 beziehungsweise nach Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die im Hamburgischen Staatsgebiete belegenen Eisen-

bahn, vom 19. Dezember 1883 ist der Senat der freien und Hansestadt Hamburg berechtigt, zu jeder Zeit die Uebertragung des Eigenthums der im Hamburgischen Gebiete liegenden Bahnstrecke gegen einen entsprechenden Entgelt von der Königlich Preußischen Regierung zu verlangen.

Der Senat der freien und Hansestadt Hamburg verzichtet hierdurch auf das ihm nach obigen Bestimmungen zustehende Rückerwerbsrecht.

Artikel 3.

Nach Artikel 2 des Vertrages zwischen Preußen und Hamburg, betreffend den Uebergang des Eigenthums beziehungsweise der Verwaltung und des Betriebes der Hamburgischen Eisenbahnen auf den Preußischen Staat, vom 19. Dezember 1883 ist der Letztere in den am 2. November 1882 vollzogenen Vertrag, betreffend die Pachtung des dem Hamburgischen Staate gehörigen Theils der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn, eingetreten; nach Artikel 4 desselben Vertrages war für beide Theile eine zweijährige Kündigungsfrist für die Auflösung dieses Pachtvertrages vorbehalten.

Die vertragstreuenden Regierungen erklären sich damit einverstanden, daß unter Wegfall dieses Vorbehalts die Königlich Preußische Regierung dauernd den Betrieb und die Unterhaltung des vorbezeichneten Theils der Verbindungsbahn übernimmt.

So geschehen Berlin, den 25. Februar
Hamburg, den 17. Februar 1899.

(L. S.) Kirchhoff.

(L. S.) Dr. Lehmann für sich und
den erkrankten Herrn Syndicus

(L. S.) Lehmann.

Dr. Carl Leo.

(L. S.) Foerster.

(L. S.) Wm. O'Swald.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 10092.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung des Hypothekenamts in Zell a. Mosel. Vom 1. Juli 1899.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs im Bezirk des Hypothekenamts in Zell a. Mosel wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Sammel. S. 165) die Aufhebung dieses Hypothekenamts zum 15. Juli d. J. angeordnet.

Die Geschäfte desselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf das Amtsgericht in Zell a. Mosel übertragen.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 10093.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarten vorläufigen Ausgleichung zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs. Vom 1. Juli 1899.

Die — auf Grund des Artikels 34 des Grenzvertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 26. Juni 1816 — zur Regelung des grenzüberspringenden Fabrikverkehrs am gleichen Tage vereinbarte „Vorläufige Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhaften Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte und nicht völlig verarbeiteten Manufakturwaaren aus ihren respektiven Anlagen“ (Anhang zur Preußischen Gesetz-Sammlung 1818, S. 95 ff.) ist in Folge der gegenüber der Königlich Niederländischen und der Königlich Belgischen Regierung erfolgten Kündigung mit dem Ablaufe des 30. Juni dieses Jahres außer Kraft getreten.

Berlin, den 1. Juli 1899.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Reichardt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlass vom 5. April 1899, durch welchen der Gemeinde Wiescherhöfen im Kreise Hamm das Recht verliehen worden ist, das zur Herstellung einer Wasserleitung für den Ortsteil Lohausenholz erforderliche, zu Berge belegene Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 21 S. 321, ausgegeben am 27. Mai 1899;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 12. April 1899, durch welchen die Frist, welche der Aktiengesellschaft der Vorgebirgsbahn Cöln-Bonn, jetzt Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen, in der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 4. August 1894 und in den Allerhöchsten Erlassen vom 3. August 1896 und 3. Januar 1898 für die Herstellung der Vorgebirgsbahn gesetzt ist, weiter verlängert worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 19 S. 198, ausgegeben am 10. Mai 1899;
- 3) der Allerhöchste Erlass vom 6. Mai 1899, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die neu erbaute, im Kreise Salzwedel belegene Chaussee von Immekath bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Clöze, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 22 S. 281, ausgegeben am 3. Juni 1899;
- 4) der Allerhöchste Erlass vom 6. Mai 1899, betreffend die Genehmigung eines 2. Nachtrags zum Statut für die Schleswig-Holsteinische Landschaft vom 13. Mai 1895, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 529, ausgegeben am 17. Juni 1899;
- 5) der Allerhöchste Erlass vom 6. Mai 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Düsseldorf zum Erwerbe der zur Erweiterung des städtischen Wasserhebewerks erforderlichen, in der Gemarkung Flehe belegenen Grundflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 247, ausgegeben am 17. Juni 1899;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 8. Mai 1899, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Stendal-Alneburg im Kreise Stendal zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Stendal nach Alneburg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 23 S. 301, ausgegeben am 10. Juni 1899;

- 7) das Allerhöchste Privilegium vom 9. Mai 1899 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 25 000 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 235, ausgegeben am 10. Juni 1899;
 - 8) das am 12. Mai 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung von Theilen der Feldmark Conradswaldau im Kreise Brieg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 24 S. 229, ausgegeben am 17. Juni 1899;
 - 9) der Allerhöchste Erlass vom 17. Mai 1899, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Burtscheid auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 25. Oktober 1878 und 8. März 1886 aufgenommenen und in Folge des Gesetzes vom 29. März 1897 über die Vereinigung der Stadt Burtscheid mit der Stadt Alachen, auf die letztere übergegangenen Anleihen auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Alachen Nr. 27 S. 193, ausgegeben am 15. Juni 1899;
 - 10) das am 22. Mai 1899 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Riesjarup im Kreise Apenrade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 28 S. 532, ausgegeben am 17. Juni 1899;
 - 11) der Allerhöchste Erlass vom 24. Mai 1899, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf von dem Kreise Nimptsch erbaute Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 243, ausgegeben am 24. Juni 1899;
 - 12) der Allerhöchste Erlass vom 24. Mai 1899, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf mehrere im Kreise Reichenbach belegene Chausseen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 25 S. 244, ausgegeben am 24. Juni 1899;
 - 13) der Allerhöchste Erlass vom 7. Juni 1899, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes sowie die anderweite Festsetzung der Abschnitte der von der Stadt Homburg vor der Höhe auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. Oktober 1898 aufzunehmenden Anleihe, durch Extraausgabe zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden S. 235, ausgegeben am 24. Juni 1899.
-

